



Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

An
alle Abonnten unseres Newsletters

Heidelberg, den 13.11.2013

**NEWSLETTER Reorganisationsprojekt
Hausmeisterdienst vom 13.11.2013 zum
Schwerpunktthema
ORTSVERÄNDERLICHE ELEKTRISCHE
BETRIEBSMITTEL**

Oliver Mark Ganglbauer
Abteilungsleiter
Haushalt, Beschaffung, Gebäudemanagement
AZ
Tel. +49 6221 54-2114
Fax +49 6221 54-2288
oliver.ganglbauer@zuv.uni-heidelberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie haben sich im Rahmen unserer Eröffnungs- und Informationsveranstaltung des Reorganisationsprojektes Hausmeisterdienst für unseren Newsletter angemeldet. Wir wollen Sie auf diesem Weg in unregelmäßigen Abständen über den aktuellen Projekt- und Diskussionsstand, die konzeptionellen Weiterüberlegungen und Datenerhebungen informieren.

Die heutige Ausgabe unseres Newsletters widmet sich dem folgenden Thema:
**PRÜFUNG ORTSVERÄNDERLICHER ELEKTRISCHER BETRIEBSMITTEL IN DEN
EINRICHTUNGEN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG**

1. WAS SIND ORTSVERÄNDERLICHE ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL?
2. WARUM IST DIESE PRÜFUNG ERFORDERLICH?
3. WER IST DAFÜR ZUSTÄNDIG?
4. WER KANN SIE DURCHFÜHREN?
5. EINBRINGUNG VON PRIVATGERÄTEN IN DEN DIENSTBETRIEB FÜR DIENSTLICHE ODER FÜR PRIVATE ZWECKE
6. HERAUSFORDERUNG UND WEITERES VORGEHEN

1. WAS SIND ORTSVERÄNDERLICHE ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL?

Dies sind Betriebsmittel, die während des Betriebes bewegt oder leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind. Hierunter fallen beispielsweise handgeführte Elektrowerkzeuge, Verlängerungsleitungen und Geräteanschlussleitungen, aber auch Büroarbeitsplatzausstattung wie PCs, Tischleuchten, Diktiergeräte oder Tageslichtprojektoren. Weiterhin sind die privat eingebrachten Hausgeräte wie Kaffeemaschinen, Kühlschränke oder Ventilatoren zu nennen.

2. WARUM IST DIESE PRÜFUNG ERFORDERLICH?

Die Prüfung der ortsveränderlichen Betriebsmittel ist aus Arbeitsschutzgründen erforderlich, um die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen einen elektrischen Schlag zu gewährleisten. Dabei ist zu überprüfen, ob die festgelegten sicherheitstechnischen Grenzwerte eingehalten und die Messergebnisse für den Prüfling typisch sind.

3. WER IST DAFÜR ZUSTÄNDIG?

Die Zuständigkeit für die Prüfung der ortsveränderlichen Betriebsmittel liegt beim Arbeitgeber. Er muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermitteln, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten (ArbSchG und § 3 BetrSichV). Eine dieser Maßnahmen kann die Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen sein (§ 10 Abs. 2 BetrSichV). Sie stellt mit einem zweijährigen Turnus die Mindestanforderung dar, die im Einzelfall auch durch weitergehende Maßnahmen wie eine Sichtprüfung vor jeder Inbetriebnahme ergänzt werden muss.

Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber für die Organisation der Prüfungen im betrieblichen Ablauf verantwortlich ist. Er kann diese Aufgabe an bestimmte Personen, einen bestimmbar Personenkreis oder eine bestimmte Organisationseinheit delegieren sowie fremdvergeben. Im Gegensatz zu dieser Handlungsverantwortung kann die Überwachungs- und Prüfungsverantwortung gemäß § 13 des Arbeitsschutzgesetzes und §13 der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ nicht weitergegeben werden. Diese Aufsichts- und Überwachungsverantwortung für die Prüfung und Prüfungsorganisation verbleibt beim Arbeitgeber.

Die Zuständigkeit liegt nicht – wie häufig fälschlicherweise angenommen wird – im Verantwortungsbereich der Sicherheitsabteilung. Vielmehr ist die „nutzende Verwaltung“ eines Gebäudes verantwortlich, also die universitäre Einrichtung, welche das Gebäude hauptsächlich und überwiegend nutzt. Hierbei steht die Einrichtungsleitung in der Verantwortung, wie es für die übrigen Aufgaben des Gebäudebetriebs der Fall ist und in der Regel auch in der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung geregelt sein dürfte.

Die Dienstanweisung für den Hausmeisterdienst aus dem Jahr 2003 der Universität Heidelberg hat die Durchführung der Prüfung als eine Aufgabe des Hausmeisterdienstes benannt, sofern und soweit der- bzw. diejenige entsprechend unterwiesen wurde („elektrotechnisch unterwiesene Person“, sog. EuP).

4. WER KANN SIE DURCHFÜHREN?

Die voran genannte Zuteilung der regelmäßigen Betriebsmittelprüfung auf den Hausmeisterdienst greift zu kurz und wurde unserer Erfahrung nach auch nur in den wenigsten Fällen so umgesetzt. Mittlerweile ist die elektrotechnische Unterweisung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch nicht mehr ausreichend. Dies gilt auch, wenn Prüfgeräte mit automatisiertem Messablauf und vermeintlich eindeutiger Ergebnis-Anzeige (sogenannte Rot-Grün-Anzeige) eingesetzt werden.

Für die Durchführung der Prüfung verlangt die DIN VDE 1000-10:2009-01

- eine verantwortliche Person für die fachliche Leitung eines elektrotechnischen Betriebes oder Betriebsteiles, die sogenannte „verantwortliche Elektrofachkraft (vEFK)“,
- eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Elektrotechnik zum staatlich geprüften Techniker, Meister oder Ingenieur,- neu hinzugekommen sind Bachelor und Master,(siehe DIN VDE 1000-10:2009-01 Abs. 5.2) sowie
- ein zeitnahe Einsatz in diesem Bereich,
- Kenntnisse der aktuellen Normen und Regelwerke als unabdingbare Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben als verantwortliche Elektrofachkraft (vEFK).
- die schriftliche Übertragung der Pflichten im zugewiesenen elektrotechnischen Rahmen, d.h. der Arbeitgeber definiert, was geprüft werden soll,
- eine transparente und präzise Aufgaben- und Kompetenzzuweisung.

5. EINBRINGUNG VON PRIVATGERÄTEN IN DEN DIENSTBETRIEB FÜR DIENSTLICHE ODER FÜR PRIVATE ZWECKE

Eine nicht unwesentliche Rolle spielen Privatgeräte, die für dienstliche (z.B. Notebooks, Fachliteratur) oder sogar für private Zwecke (z.B. Kühlschränke, Kaffeemaschinen) in den Dienstbetrieb eingebracht werden. Neben datenschutzrechtlichen (z.B. Virenschutz bei privaten Notebooks) und haushaltsrechtlichen Aspekten (z.B. Entgelt für Betrieb privater Kühlschränke) sind hier vor allem die Prüfpflicht zu nennen. Auch diese ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel müssen vom der jeweiligen universitären Einrichtung regelmäßig geprüft werden, ungeachtet ob der dienstliche oder private Zweck den Einsatz erfordert. Aus diesem Grund ist die Genehmigung eines jeden, privat eingebrachten Betriebsmittels genehmigungspflichtig und muss entsprechend aufgelistet werden. Der Verwaltungsbuchbeitrag D5 „Fremdeigentum in Einrichtungen der Universität“ (siehe Anlage) regelt unter Nr. 5.3.1 das Verfahren.

6. HERAUSFORDERUNG UND WEITERES VORGEHEN

Der Themenkomplex ist sehr umfangreich und bedarf einer gründlichen Analyse. Viele Details können in der Kürze nicht erläutert werden und würden den Newsletter überladen. Die Ergebnisse der Interviews belegen zu diesem Thema eine hohe Rechtsunsicherheit bei den Einrichtungsleitern.

Bevor über eine Lösungsstrategie nachgedacht wird, sollte sich jede Einrichtung über folgende Fragen Gedanken machen:

- Können entsprechende Regelungen in eine Hausordnung aufgenommen werden (z.B. hinsichtlich der Frage nach dem Einbringen privater Geräte in den Dienstbetrieb)?
- Wer erbringt bereits jetzt wo welche Leistungen?
- Entsprechen diese der Gesetzeslage?
- Existiert eine Dokumentation?
- Entspricht die Dokumentation den gesetzlichen Erfordernissen?
- Wäre eine generelle Delegation der Prüfungsverantwortung an eine zentrale Stelle effizienter?
- Welche Möglichkeiten hat die Universität als Ganzes, diese Anforderungen kompetent und wirtschaftlich umzusetzen?

Die zu meisternde Herausforderung ist vielschichtig. Zum einen ist ein vollständiges Inventarverzeichnis der fraglichen Betriebsmittel erforderlich, welches um die privateingebrachten Geräte ergänzt werden muss. Diese Datenbasis muss fortlaufend aktuell gehalten werden und den prüfenden Personen zugänglich sein. Für diese müssen im Bereich der Handlungsverantwortung u.a. die Zuständigkeiten, Ablauforganisation und Dokumentationspflichten sowie im Bereich der Aufsichts- und Überwachungsverantwortung die Strukturen geregelt werden. Abschließend muss das Verwaltungshandbuch und die Dienstanweisung des Hausmeisterdienstes geändert werden.

Die Überprüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel betrifft alle universitären Einrichtungen. Wir werden uns diesem Thema in Absprache mit der Sicherheitsabteilung verstärkt zuwenden und Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten. Wenn auch Sie Anregungen und Ideen dazu vorbringen möchten, nehmen wir diese gerne auf.

Bis zu den nächsten Neuigkeiten aus dem Projekt verbleiben wir mit freundlichen Grüßen
Ihr Team des Reorganisationsprojektes Hausmeisterdienst
Maria-Paulina Heisenberg-Krebs
Thorsten König
Oliver Mark Ganglbauer
Abteilung für Haushalt, Beschaffung und Gebäudemanagement

Die Angebote des Sachgebiets Gebäudemanagement finden Sie hier:
http://www.zuv.uni-heidelberg.de/finanzen/facility_management/index.html

Die Angebote des Hausmeisterdienstes einschließlich einer Beschreibung des Reorganisationsprojektes finden Sie hier:
http://www.zuv.uni-heidelberg.de/finanzen/facility_management/ergebnisoffenes_Reorganisationsprojekt_Hausmeisterdienst.html